

DER STADTDIREKTOR

- Amt 61 -

Az.:

Dülmen, den 09.08.1994

Gi./Dr.

Nr.: BA 243-94

öffentlich

Beschlußvorlage

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin:</u>	<u>TOP:</u>	<u>Beratungsergebnis:</u>		<u>Bemerk.</u>	<u>Handz.</u>
			<u>ja</u>	<u>nein</u>		
Bau.-A.	30.08.1994	3	Günst			
Stadtv.-V. (Entscheidung)	01.09.1994	12	auskömmlich			

Tagesordnungspunkt:

Aufstellungsverfahren Bebauungsplan Nr. 94/3 "Otto-Hue-Straße"
hier: Entwurfsbeschluß

Beschlußentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), wird der Bebauungsplan Nr. 94/3 "Otto-Hue-Straße" in der Gemarkung Dülmen-Stadt als Entwurf beschlossen und einschließlich seiner Begründung zur Offenlage bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 37 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) beim Planungsamt der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

Der Bebauungsplan dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung und ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches aus dem genehmigten Flächennutzungsplan, der für das Plangebiet Wohnbaufläche ausweist, entwickelt worden.

Gemäß § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch können somit verkürzte Beteiligungsfristen angewandt werden. Auf das Anzeigeverfah-

...

ren bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch kann verzichtet werden.

Im übrigen wird auf die als Anlage 1 beigelegte Begründung zum Bebauungsplanentwurf verwiesen.

Zum Verfahren:

Der Aufstellungsbeschluß ist am 28.04.1994 vom Rat der Stadt gefaßt worden.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch hat am 11.08.1994 stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch wird zur Zeit durchgeführt.

Die bis jetzt eingegangenen Anregungen und Bedenken sind überprüft und, soweit möglich und erforderlich, in den Planentwurf übernommen worden.

Der überarbeitete Vorentwurf sowie die Begründung sollen nun als Entwurf beschlossen und zur Offenlage bestimmt werden.

In Vertretung


Sobirey
Erster Beigeordneter

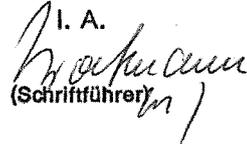
DER STADTDIREKTOR
- Amt 10 -

Dülmen, 2.9.94

Urschr.
Amt 61

zurückgereicht.

Beschlossen entsprechend Beschlusentwurf.

I. A.

(Schriftführer)